

# Reglement Spezialfinanzierung För- derprogramm Energienstadt Lyss

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

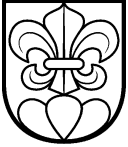
T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# Reglement Spezialfinanzierung "Förderprogramm Energiestadt Lyss"

Bestand	<b>Art. 1</b> Unter dem Titel "Förderprogramm Energiestadt Lyss" besteht in den Passiven der Gemeinde Lyss eine -einseitige Spezialfinanzierung mit dem Namen "Förderprogramm Energiestadt Lyss".
Zweck	<b>Art. 2</b> Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Beiträgen und weitere Massnahmen der Gemeinde Lyss mit dem Ziel, das Energiesparen und die zweckmässige und effiziente Nutzung der Energie sowie die Nutzung erneuerbarer und klimafreundlicher Energien zu fördern.
Massnahmen	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss <ul style="list-style-type: none"><li>a) ergreift Massnahmen zur Reduktion und zur effizienten Nutzung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energien,</li><li>b) unterstützt entsprechende Massnahmen Dritter mit Förderbeiträgen nach den Artikeln 4 ff.,</li><li>c) führt Aktionen durch gestützt auf die mit dem Produktgruppen-Budget verabschiedeten Leistungen.</li></ul>
 Gebiet	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde Lyss ergreift und fördert Massnahmen auf dem gemeindeeigenen Gebiet.
Verfügungsrecht	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Lyss richtet Beiträge aus für Massnahmen zur Reduktion und zur Effizienzsteigerung des Energieeinsatzes sowie zugunsten erneuerbarer und klimafreundlicher Energieträger. <sup>2</sup> Auf Beiträge im Sinn von Absatz 1 besteht kein Rechtsanspruch. Beiträge werden nur ausgerichtet, soweit die Spezialfinanzierung dafür noch Mittel aufweist. <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung, welche Vorhaben und Massnahmen unterstützt werden.
Einlage/Entnahme	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Einlagen in die Spezialfinanzierung werden mit dem Budget der Erfolgsrechnung beschlossen. Das zuständige Organ beschliesst die Einlage mittels Genehmigung des Produktgruppen-Budgets. <sup>2</sup> Der Spezialfinanzierung werden die Mittel für bewilligte Beiträge und beschlossene Massnahmen nach diesem Reglement belastet.
Verwaltung und Rechnungsführung	<b>Art. 7</b> Die Verwaltung und Rechnungsführung erfolgen durch die Abteilung Finanzen.
Revision	<b>Art. 8</b> Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung.

Verzinsung

**Art. 9**

Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Entscheidkompetenz  
und Ausführungsbe-  
stimmungen

**Art. 10**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen namentlich be-  
treffend

- a) die Vorhaben und Massnahmen, welche unterstützt werden,
- b) die zuständige Stelle und den Entscheid über die Gesuche,
- c) die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen
- d) das Verfahren
- e) die Rückerstattung von Beiträgen.

<sup>2</sup> Er kann dazu der zuständigen Stelle im Einzelfall maximal  
Fr. 20'000.00 Entscheidkompetenz übertragen.

Inkrafttreten

**Art. 11**

Dieses Reglement tritt per 01.07.2022 in Kraft.

## Genehmigung



Genehmigung	Organ	Gültig ab	Ablauf Fak-Ref.
16.05.2022	GGR	01.07.2022	20.06.2022